

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Unternehmer der Sanbox Trennwände GmbH

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die Geschäftsverbindung zwischen der Sanbox Trennwände GmbH, In der Aichwiesen 11, A-4040 Linz (im Folgenden **SANBOX**) und Ihren KUNDEN, für die dieses Geschäft zum Betrieb eines Unternehmens gehört (im Folgenden **KUNDEN**). Die AGB regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern. SANBOX erstellt Angebote und erbringt Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Dies gilt für die bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnisse, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Mündliche Zusagen von SANBOX vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich durch SANBOX zugestimmt. Die Schriftform wird durch Zusendung eines Fax oder einer E-Mail gewahrt.

2. Änderung der AGB

Wir können Änderungen der AGB vornehmen und diese sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Änderungen sind an transparenter Stelle unter www.pmh-co.at kundzutun, wobei die Änderung 8 Wochen vor Inkrafttreten bekannt gemacht wird. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen sind von uns in geeigneter Form dem KUNDEN direkt schriftlich bekannt zu geben. Diesfalls kommt dem KUNDEN das Recht zu, das Vertragsverhältnis binnen zwei Wochen nach Zugang des Änderungsschreibens aufzukündigen.

3. Übertragung von Rechten und Pflichten, Bevollmächtigung

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die KUNDEN der SANBOX nicht berechtigt, vertragliche Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen. SANBOX ist ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Werkleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten unter Verständigung des KUNDEN zu überbinden.

Nur die im Firmenbuch ausgewiesenen Geschäftsführer sind berechtigt, für SANBOX Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen.

4. Leistungsumfang

SANBOX erbringt Leistungen im Zusammenhang mit Sanitärwänden, Massivholzdielen und Terrassendielen (im Folgenden **Gewerke**).

5. Angebot, Leistungsumfang und Kostenvoranschlag

Angebote und Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt. Mündliche Kostenschätzungen stellen kein verbindliches Angebot dar. Unsere Angebote sind vier Monate ab dem Datum des Angebots gültig. Der Vertrag kommt zustande, wenn der KUNDE unser Vertragsangebot schriftlich oder mündlich annimmt, wir dem KUNDEN die vereinbarte Leistung bereitstellen oder eine

schriftliche Auftragsbestätigung übermitteln. Erteilt der KUNDE ein Auftragsangebot ohne unser vorhergehendes Vertragsangebot, so ist er bis zu unserer schriftlichen Bestätigung oder Leistungsbereitstellung, jedoch höchstens acht Wochen ab Auftragserteilung gebunden.

Maßgeblich ist das Angebot/Kostenvoranschlag von SANBOX, in dem der Leistungsumfang bzw. die Leistungsbeschreibung sowie die Vergütung festgehalten sind, oder eine nachfolgende Auftragsbestätigung von SANBOX, wobei nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes der Schriftform bedürfen. Unsere Kostenvoranschläge sind entgeltlich und unverbindlich. Die Kosten berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand und dem aktuellen Stundensatz.

6. Rahmenvereinbarung

SANBOX kann mit KUNDEN eine Rahmenvereinbarung schließen. Diese Rahmenvereinbarung regelt die von SANBOX grundsätzlich zu erbringenden Leistungen, die Mindestauftragssumme der Beauftragung durch den KUNDEN sowie den Zeitraum, in dem die entsprechenden Aufträge durch den KUNDEN erteilt werden müssen. Diese Rahmenvereinbarungen werden nur unter Zugrundelegung der vorliegenden AGB abgeschlossen.

Wenn der KUNDE innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nicht im Ausmaß der in der Rahmenvereinbarung festgelegten Mindestauftragssumme Aufträge mit SANBOX abschließt, verpflichtet sich der KUNDE SANBOX eine Pönale in Höhe von 10% des Differenzbetrages zwischen vereinbarter Mindestauftragssumme und der tatsächlichen Auftragssumme, zu bezahlen.

7. Lieferung

Wir erbringen unsere Leistungen gemäß den im Angebot dargelegten Lieferzeitpunkten und behalten uns eine Abänderung der angegebenen Termine vor.

Unabwendbare oder unvorhersehbarer Ereignisse, beispielsweise Verzögerungen bei unseren Auftragnehmern (Streik, Lieferschwierigkeiten, etc.) oder höhere Gewalt, entbinden uns von den Terminen der Bauabschnitte. Gleiches gilt, wenn der KUNDE mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder Vorarbeiten), im Verzug ist. In diesen Fällen wird der vereinbarte Termin zumindest um die Dauer des Verzugs verschoben.

Jeder zusätzlich notwendige Montagetermin kann eine Vorlaufzeit von bis zu zwei Wochen erforderlich machen.

8. Risikohinweis

Bei der Montage oder Reparatur von Sanitärwänden, Massivholzdielen und Terrassendielen können Risse und Brüche an bestehenden Gewerken aufgrund nicht erkennbarer Spannungen oder Materialfehler auftreten. Verschleißteile haben eine beschränkte Lebensdauer. Bei nur behelfsmäßiger Instandsetzung eines Gewerks kann nur mit einer entsprechenden Laufzeit gerechnet werden und ersetzt keine professionelle Instandsetzung. Bei in Mauern verlegten Leitungen deren Verlauf nicht bekannt ist, kann die Beschädigung dieser Leitungen durch Stemmarbeiten bzw. Bohrungen nicht ausgeschlossen werden. Für derartige Schäden übernehmen wir keine Haftung.

9. Mitwirkungspflicht des KUNDEN

SANBOX beginnt frühestens mit der Erbringung der Leistung, wenn der KUNDE die erforderlichen baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung geschaffen hat, und uns die von uns angeforderten Informationen vom Kunden übermittelt wurden.

Insbesondere hat der KUNDE vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasser- und sonstiger Versorgungsleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstiger Hindernisse baulicher Art, sowie mögliche Störungs- und Gefahrenquellen, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sofern der KUNDE dies unterlässt, haftet er für dadurch entstehende Schäden. Kommt der KUNDE dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haften wir insbesondere auch nicht für eine, infolge falscher oder unterlassener Angaben des KUNDEN unvollständige Ausführung des Gewerks.

Wird die Leistungsausführung durch den KUNDEN zurechenbare Umstände verzögert oder unterbrochen, so verlängern sich die Leistungsfristen/Bauabschnitte entsprechend. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall, dass parallel zum Einbau des Gewerks andere Arbeiten durchgeführt werden, die mit uns nicht koordiniert worden sind, wir für dadurch bedingte Verzögerungen oder Störungen sowie daraus resultierende Schäden keine Haftung übernehmen.

Der KUNDE hat allfällige erforderliche Bewilligungen, Anzeigen und Genehmigungen selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen. Wir übernehmen keine Gewähr, dass derartige Bewilligungen oder Genehmigungen ausgestellt werden.

10. Preisbildung

Unsere Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Steuern und die einzelnen Preisposten sind aus dem Angebot/Kostenvoranschlag ersichtlich. Pauschalpreise werden gesondert ausgewiesen.

Die Preise für die Montage der Gewerke verstehen sich für die Abwicklung in einem Zug. Die Kosten jeder zusätzlichen An- und Abreise werden daher gesondert in Rechnung gestellt.

Aufgrund geänderter Bausituation allenfalls erforderliche Anpassarbeiten werden zu einem Stundensatz von EUR 40,00 exklusive Materialverbrauch verrechnet.

Bei zusätzlichen bzw. nicht vereinbarten Leistungen, z.B. Reparaturarbeiten, Organisationsberatung, vom KUNDEN schuldhaft verursachten Steh- und Wartezeiten, wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung geltenden Sätzen verrechnet. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelung in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist SANBOX berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.

Zusatzleistungen stellen wir gesondert in Rechnung und sind auch bei Pauschalvereinbarungen nicht im Angebotsumfang enthalten. Der KUNDE trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von SANBOX wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

11. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen und Verzugszinsen

Die Rechnungslegung erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Gewerkes laut Angebot oder Auftragsbestätigung (vgl. Punkt 5.)

Rechnungen sind mangels anderer Vereinbarung ohne Abzüge sofort nach Zustellung fällig und werden dem KUNDEN am Postweg zugesandt.

Werden einzelne Leistungen trotz Fakturierung und Fälligkeit nicht bezahlt, so werden nach nochmaliger Abmahnung sämtliche erbrachten Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zur sofortigen Zahlung fällig. Zudem ist SANBOX berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Skontovereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn einzelne (Teil)Rechnungen nicht rechtzeitig und vollständig bezahlt werden.

SANBOX behält sich das Recht vor, KUNDEN nur gegen (Bar-)Vorauszahlung zu beliefern. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Zahlungen an SANBOX sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf unser in der Rechnung namhaft gemachtes Konto zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist bei Überweisungen die Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrags, wobei Kontoüberweisungsgebühren stets zu Lasten des KUNDEN gehen, auf unser Konto maßgebend. Der KUNDE erwirbt nach vollständiger Zahlung das Eigentum an dem Gewerk.

Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles ist SANBOX berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen in der Höhe 9,2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Bei Zahlungsverzug entfallen allenfalls eingeräumte Nachlässe und Rabatte. Im Falle der Säumnis ist der Vertragspartner verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch alle zweckentsprechenden prozessualen und außerprozessualen Kosten der Einbringung, insbesondere die Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

Gegen den KUNDEN geltend gemachte Ansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten. Der KUNDE ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von SANBOX aufzurechnen, außer die Forderung des KUNDEN wurde von SANBOX schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des KUNDEN wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen wird ausgeschlossen.

Insofern SANBOX das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der KUNDE, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 40,00 zu bezahlen.

12. Auftragsabwicklung

Der KUNDE hat binnen 14 Tagen ab Fertigstellung das Gewerk zu prüfen und Anmerkungen/Rügen schriftlich an SANBOX bekannt zu geben. Erfolgt keine Äußerung oder Freigabe binnen 14 Tagen nach Fertigstellung gilt das Gewerk als geprüft, genehmigt und rügefrei übergeben.

13. Produkte und Leistungen Dritter

SANBOX haftet nicht und leistet keine Gewähr für Produkte und Leistungen Dritter. Ebenso übernimmt SANBOX keine Gewähr und Haftung für vom KUNDEN beigestellte Materialien- bzw. Arbeitsleistungen. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

14. Übergebene Unterlagen/Urheberrecht

Soweit wir Pläne, Skizzen, Unterlagen oder sonstiges geistiges Eigentum übergeben, verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum. Die Weitergabe unserer Pläne, Skizzen, Unterlagen oder unseres sonstigen geistigen Eigentums an Dritte ist unzulässig bzw. bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Der KUNDE haftet für den Schaden aus einer schuldhaften Weitergabe unseres geistigen Eigentums. Bei entgeltlichen

Kostenvoranschlägen/Angeboten erwirbt der KUNDE mit Zahlung keine Verwertungs- und Nutzungsrechte jedweder Art.

Soweit der KUNDE uns Unterlagen, Pläne, Skizzen übergibt, überprüfen wir diese nicht auf deren Richtigkeit und sind nicht zur Prüfung der Richtigkeit verpflichtet, insbesondere nicht auf deren Übereinstimmungen mit den Naturmaßen. Allerdings weisen wir den KUNDEN auf Unrichtigkeiten, Fehler und Mängel hin, soweit wir diese erkennen.

Die von SANBOX im Zusammenhang mit dem Gewerk geschaffenen urheberrechtlichen Arbeitsergebnisse sowie die Rechte daran stehen einzig und uneingeschränkt SANBOX zu. SANBOX ist berechtigt das Gewerk zu Werbezwecken abzubilden und die Fotografien hieraus zu veröffentlichen und für Werbezwecke zu verwenden und zu verwerten.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Dies gilt auch bei Versendung von bestellten Gewerken.

16. Verarbeitete Materialien, Muster, Oberfläche und Verfügbarkeit

SANBOX strebt höchstmögliche Verfügbarkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit an. Betriebseinschränkungen, beispielsweise bei schlechter Holzqualität oder anderer externer Ursachen, sowie im Rahmen der Wartung, Pflege und Reparaturarbeiten sind jedoch nicht auszuschließen.

Vor allem Holz ist ein natürliches Produkt, welches gewissen Ausführungsschwankungen unterworfen ist. Geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt.

Sämtliche von uns verwendeten Muster dienen ausschließlich zur Veranschaulichung von Mustern. Die verwendeten Muster stellen KEIN verbindliches Angebot bzw. KEINE Muster für Maserung oder Strukturierung der Holzelemente dar. Der KUNDE hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Muster oder eine bestimmte Struktur der Holzelemente. Anderes wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Holzflächen im Außenbereich unterliegen einer natürlichen Verwitterung. Diese kann nie gänzlich unterbunden werden. Farbunterschiede bzw. Ausbleichungen durch Sonneneinstrahlung sowie Regen sind eine Charakteristik von Holz und lassen sich durch Beschichtungen zwar eindämmen, jedoch nie ganz verhindern. All diese Eigenschaften stellen natürliche Produkteigenschaften dar und stellen keine Haftungsgrundlagen dar.

17. Mängelmeldung und Mängelbehebung

SANBOX ist unverzüglich von jeglichem Mangel zu informieren, damit SANBOX diese beheben kann, bevor andere Firmen mit einer Mängelbehebung beauftragt werden. Verletzt der KUNDE diese Verständigungspflicht, übernimmt SANBOX für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom KUNDEN unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

Leistungsstörungen, welche von SANBOX zu verantworten sind, werden so rasch als möglich behoben. Der KUNDE hat SANBOX bei der Behebung zu unterstützen, insbesondere durch die Ermöglichung des nötigen Zutritts und allfällige Auskünfte. Der KUNDE hat uns jeden durch die Beauftragung entstandenen Aufwand zu ersetzen, insbesondere wenn SANBOX zu einer Mängelbehebung gerufen wird und festgestellt wird, dass keine Mängel vorliegen bzw. der Mangel vom KUNDEN zu vertreten ist.

18. Pflichten des KUNDEN/Pflichtverstöße des KUNDEN; Anwendungsfehler/Abänderung

Wir haften nicht für Schäden, die der KUNDE auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, dieser AGB, oder durch widmungswidrige bzw. falsche Verwendung verursacht.

Eine unsachgemäße Benützung der Gewerke, die mangelnde oder nicht sachgemäße Wartung befreit SANBOX von seinen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen für Haftung und Gewährleistung. Die Kosten einer Schadensbeseitigung durch SANBOX oder Dritte sind jedenfalls vom KUNDEN zu tragen. SANBOX wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. SANBOX wird den KUNDEN über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren. SANBOX weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen an dem Gewerk ohne Einverständnis von SANBOX.

19. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (beispielsweise aufgrund mangelnder/verspäteter Bauvorarbeiten) und Zahlungsverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere eine Verschlechterung der Vermögenssituation des KUNDEN, ist SANBOX zum Vertragsrücktritt berechtigt, sofern der Vertrag noch nicht von beiden Seiten zur Gänze erfüllt ist. Eine Verschlechterung der Vermögenssituation wird aufgrund der Bonitätsauskünfte der Kreditschutzverbände oder durch Einsicht in die Grundbucheinlagezahl des KUNDEN und dort ersichtlichen exekutiven Pfandrechten und eingeleiteten Zwangsversteigerungen ersichtlich. Für den Fall des Rücktritts steht SANBOX bei Verschulden des KUNDEN ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrags sowie ein allenfalls darüber hinaus gehender Schadenersatz zu.

Zudem ist SANBOX bei Zahlungsverzug des KUNDEN von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurück zu halten und Vorauszahlung bzw. Sicherstellung zu fordern, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls kann SANBOX sämtliche, auch im Rahmen anderer mit dem KUNDEN abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

Tritt der KUNDE – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat SANBOX die Wahl, auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzten Fall ist der KUNDE verpflichtet, nach Wahl von SANBOX einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlichen Schaden zu bezahlen, welcher sich jedenfalls aus den von SANBOX geleisteten Stunden berechnet.

SANBOX ist berechtigt, bei unvorhergesehenen technischen Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für SANBOX unzumutbar machen, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Schadenersatzpflicht eintritt.

20. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

Wir erstellen und überprüfen alle Gewerke sorgfältig und diese gelten mit der Übergabe an den KUNDEN als überlassen. Der KUNDE hat Mängel unverzüglich, jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Überlassung durch SANBOX schriftlich zu rügen und zu begründen. Es wird nur für den vereinbarten und erbrachten Leistungsinhalt auf Basis der zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden bzw. bestehenden Stand der Technik Gewähr geleistet.

Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge (siehe Punkt 12.) werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der KUNDE verpflichtet ist, SANBOX bei der Mängelbeseitigung zu unterstützen. Liegt ein Mangel vor, wird SANBOX nach eigener Wahl, innerhalb angemessener Frist, Verbesserung oder Austausch leisten. Gelingt die Nachbesserung oder der Ersatz weder innerhalb dieser Frist noch einer angemessenen Nachfrist, wird SANBOX nach eigener Wahl den Leistungspreis angemessen herabsetzen oder den Vertrag beenden. Unterlässt der KUNDE eine Mängelrüge binnen der 14 Tagefrist (siehe Punkt 12.), so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst, sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit nicht mehr geltend machen.

Für den Fall, dass sich entsprechende technische Rahmenbedingungen nach Überlassung der Leistung ändern, wird keine Gewähr übernommen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Überlassung.

Sämtliche notwendigen Kosten und Aufwendungen zur Herstellung bzw. zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Gewerke von SANBOX, verursacht durch vom KUNDEN beauftragte Drittanbieter, sind vom KUNDEN zu bezahlen.

Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten SANBOX ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Überlassungszeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom KUNDEN zu beweisen.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet SANBOX nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet SANBOX nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. Im Falle von Schäden (z.B. an Fliesen), für welche SANBOX nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit haftet, hat der Kunde SANBOX zunächst die Möglichkeit zu geben, diese Schäden selbst oder durch von SANBOX beauftragte Unternehmen binnen angemessener Frist zu beheben, bevor der Kunde den Schaden behebt bzw. von dritten Personen beheben lässt.

Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers geltend gemacht werden, längstens aber binnen 3 Jahren ab Übergabe des Gewerkes. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert inklusive Steuern begrenzt. Ersatz des entgangenen Gewinns durch SANBOX wird in jedem Fall ausgeschlossen.

21. Eigentumsvorbehalt

Die von SANBOX gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware/Leistung verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Gerät der KUNDE mehr als sechs Wochen in Zahlungsverzug, so ist SANBOX nach Setzung einer zumindest zweiwöchigen Nachfrist dazu berechtigt, das Gewerk heraus zu verlangen. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Gewerke oder Teile hiervon - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der KUNDE, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Der KUNDE darf bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, diese insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware – soweit für den KUNDEN zumutbar – zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser von SANBOX ausdrücklich erklärt wird.

22. Anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem KUNDEN und SANBOX ist österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Gerichtsstand für Verträge mit Unternehmen ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht für 4040 Linz/Österreich. Für Vertragspartner mit Sitz außerhalb Österreichs gilt: Gerichtsstand ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht für 4040 Linz/Österreich, SANBOX ist jedoch auch berechtigt, am ordentlichen Gerichtsstand des KUNDEN zu klagen.

4040 Linz, am 27.09.2017

Sanbox Trennwände GmbH

(Unterschrift des Kunden)